

Merkblatt Vorgehen bei Disziplinarmaßnahmen

Vizerektorat Lehre, Vorgehen bei Disziplinarmaßnahmen gemäss § 11 der Studierenden-Ordnung

A Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt dient als Hilfestellung für die Studiendekanate beim Vorgehen im Falle von disziplinarischen Verfehlungen der Studierenden nach § 11 der Studierenden-Ordnung vom 13. November 2019. Innerhalb des Rektorats ist das Vizerektorat Lehre zuständig.

Nicht von diesem Merkblatt umfasst sind fakultäre Massnahmen im Rahmen von unlauterem Prüfungsverhalten der Studierenden. Entsprechende Massnahmen fallen in die Kompetenz der Fakultäten und sind in den Bachelor-, Master- und Promotionsordnungen geregelt. Gegebenenfalls kann ein schweres unlauteres Prüfungsverhalten auch einen Disziplinarfehler gemäss § 11 Abs. 1 lit. e Studierenden-Ordnung darstellen. Diesfalls ist das Merkblatt zum Vorgehen bei unlauterem Prüfungsverhalten zu beachten und gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss.

B Disziplinarfehler (§ 11 Abs. 1 Studierenden-Ordnung)

§ 11 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung hält folgendes fest:

«Eines Disziplinarfehlers macht sich schuldig,

- a) wer gegen Bestimmungen oder Weisungen der Universität oder ihrer Gliederungseinheiten handelt;
- b) wer Veranstaltungen der Universität, bewilligte Veranstaltungen Dritter an der Universität oder den geordneten Betrieb auf dem Areal der Universität stört;
- c) wer Organe der Universität, Mitglieder des Lehrkörpers, Assistierende, Studierende oder das Personal in ihrer Tätigkeit behindert;
- d) wer eine Ausweisschrift oder eine Vergünstigung, die ihr bzw. ihm aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Universität zukommt, missbraucht;
- e) wer die wissenschaftliche Integrität verletzt;
- f) wer die persönliche Integrität anderer Universitätsangehöriger verletzt;
- g) wer wegen schwerwiegenden Straftaten, durch welche die Interessen der Universität beeinträchtigt oder gefährdet werden, verurteilt wurde;
- h) wer sich anderweitig schwerwiegend treuwidrig verhält.»

In der bisherigen Praxis der Universität Basel hatten namentlich folgende Verhaltensweisen von Studierenden Disziplinarmaßnahmen zur Folge: auffälliges/störendes/ aggressives Verhalten im Unterricht, Fälschungen von ärztlichen Zeugnissen und anderen Dokumenten, Diebstahl sowie mündliche und schriftliche Drohungen gegenüber Universitätsangehörigen.

C Disziplinarmaßnahmen

§ 11 Abs. 2 der Studierenden-Ordnung hält folgendes fest:

«Das Rektorat kann gegenüber der fehlbaren Person die folgenden Disziplinarmaßnahmen treffen:

- schriftliche Verwarnung;

- vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsrechten an universitären Einrichtungen oder Dienstleistungen;
- Exmatrikulation für ein oder mehrere Semester;
- dauernder Ausschluss vom Studium an der Universität Basel»

Die gewählte Massnahme hängt von der Schwere der Verfehlung ab.

D Vorgehen bei Anzeige oder Beobachtung eines Disziplinarfehlers

Soweit das Studiendekanat von einem Disziplinarfehler Kenntnis erhält (sei es aufgrund einer Anzeige oder einer bzw. eines Studierenden oder aufgrund eigener Wahrnehmung von Dozierenden oder Mitarbeitenden), informiert es den Rechtsdienst und klärt mit ihm das anstehende weitere Verfahren der Sachverhaltsabklärung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Gelangen das Studiendekanat und der Rechtsdienst zur Einschätzung, dass keine Verletzung vorliegt, wird der Fall ad acta gelegt. Es sind die anzeigestellenden Personen sowie allfällige weitere universitäre Stellen über die Einstellung des Verfahrens zu informieren.

Gelangen das Studiendekanat und der Rechtsdienst zur Einschätzung, dass eine Verletzung vorliegt, leitet das Studiendekanat das vollständige Dossier (mit Anzeigen und Protokollen, sofern vorhanden) mit einem Bericht und Antrag auf Erlass einer Verfügung und Anordnung einer angemessenen Massnahme an das Vizerektorat Lehre weiter.

E Verfügung einer Disziplinar massnahme

Die Art und Dauer der Disziplinar massnahme richten sich nach der Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Universitätsinteressen sowie nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der fehlbaren Person (§ 11 Abs. 3 Studierenden-Ordnung). Bei einer ersten und geringeren Verfehlung erfolgt eine Verwarnung, die i.d.R. nicht verfügt wird. Schwerere Massnahmen werden verfügt und enthalten regelmässig den Hinweis, dass die Universität für die weitere Dauer des Studiums tadelloses Benehmen erwartet, ansonsten sie eine weitere, strengere Massnahme in Betracht ziehen müsse.

Verfügungen über Disziplinar massnahmen können bei der Rekurskommission der Universität angefochten werden (§ 41 Abs. 1 Studierenden-Ordnung).

F Information der Student Services

Die Student Services erhalten eine Kopie der verfügten Disziplinar massnahmen sowie eine Kopie allfälliger weiterer Massnahmen gegenüber immatrikulierten Studierenden zuhanden ihrer Akten.